

B. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

II. Sonstige zeichnerische Festsetzungen

III. Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnunger

Nachrichtliche Übernahme: Naturpark "Thüringer Wald"

Nachrichtliche Übernahme: Gesetzlich geschützte Biotope nach der Biotoptypenkartierung Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Hinweis: Die Lage ist abweichend vom tatsächlichen Bestand.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Planzeichen

z.B. <u>176,31</u> Maßangabe

IV. Bestandsangaben

____ Vorhandene Wege

Gebäude im Bestand

Höhen in m ü NN

.. mit Aktenzeichen .

. Der Vorhabensbezogene Bebauungsplan

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 23 b und Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 1 Abs. 3 BauNVO)

Gemäß Planzeichnung ist das Sondergebiet Erneuerbare Energien nach § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmmung "Agri-PV-Photovoltaikanlage (SO Agri-PV) festgesetzt.

1.1. Zulässig sind ausschließlich: - besondere Solaranlagen i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a lit a EGG in aufgeständerter Form in einem Reihenabstand von mindestens 9 m - technische und bauliche Nebenanlagen, die für die Betreibung der Solaranlagen erforderlich sind

- Betriebsgebäude zum Zwecke der Anlagensteuerung - Gebäude zur Stromspeicherung und zur Zwischenspeicherung des durch die PV-Freiflächenanlage Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebietes sind ausschließlich Anlagen zulässig, zu deren

Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. 1.2. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf höchstens 15 % der Sondergebietsfläche Agri-Photovoltaikanlage betragen. 1.3. Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Anlagen und Einrichtungen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem sie nach Fertigstellung und Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als 18

Monaten nicht betrieben wurden. Eine Rückbauverpflichtung entsteht ab dem Zeitpunkt einer Unzulässigkeit der Nutzung. Nach Beendigung der Nutzung sind die Solaranlagen einschließlich der errichteten Nebenanlagen sowie die Betriebsgebäude innerhalb einer 12-Monatsfrist zurückzubauen. Der Rückbau ist

durch eine Baulast zu sichern. Hinweis: Die Pflicht für den Rückbau ist im Durchführungsvertrag mit der

Stadtverwaltung Schmalkalden vertraglich zu regeln. 2. Maß der baulichen Nutzung

sind innerhalb der Baufelder allgemein zulässig.

2.1. Die maximal überbaubare Grundfläche ist durch die in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung (Teil A) eingetragene Grundflächenzahl festgesetzt. Die Grundflächenzahl bezieht sich auf die Photovoltaikmodule in waagerechter Position. Maßgebend ist dabei die als Sondergebiet mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung mit der Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaikanlage" gekennzeichnete Fläche. 2.2. Die Gesamthöhe der Module einschließlich Tragekonstruktion darf 5,00 m nicht überschreiten. Die maximale Höhe für bauliche Nebenanlagen beträgt 5,00 m, jeweils über Geländeoberfläche. Gemessen

wird ab Oberkante bestehendem Gelände (vgl. Höhenlinien in der Planzeichnung). 3. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

3.1. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Einzeichnungen im Plan (Baugrenze) festgesetzt. 3.2. Für den Betrieb der Agri-Photovoltaikanlage erforderlichen Nebenanlagen, Zuwegungen und Stellplätze

3.3. Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind Einfriedigungen als Drahtzaun bis 2,25 m Höhe, gemessen ab fertiger Geländehöhe in m. Im Bereich der Zufahrten dürfen die Zaunanlagen bis zu 2.75 m hoch sein. Höhe mit jeweils mindestens

3.4. Flächenbewirtschaftung innerhalb des Geltungsbereiches Nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind als landwirtschaftliche Nutzfläche zu erhalten, soweit keine anderweitige Grünordnerische Maßnahme festgesetzt wird.

4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für neu anzulegende bzw. auszubauende Verkehrsflächen innerhalb des Sondergebiets wird eine Maximalbreite von 3,00 m, im Bereich von Kurven von 4,00 m festgesetzt. Sind während der Bauphase der Photovoltaikanlage größere Wegebreite, beispielsweise für die Anlieferung einzelner Bauteile notwendig, sind diese im Anschluss an die Bauphase auf die jeweilig festgesetzte Maximalbreite zurückzubauen Notwendige neue befestigte Flächen innerhalb der Baugrenzen sind wassergebunden auszuführen.

Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

 $5.1.\ \text{Im}$ Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verlaufen Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG. Es handelt sich um eine Hochspannungsleitung. Im Planbereich verläuft des Weiteren ein Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG. Der Leitungsverlauf und die Schutzabstände sind in der Planzeichnung dargestellt. Der Begründung Punkt 4.5 sind die einzuhaltenden

5.2. Zu den vorhandenen Gehölzen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 6.1. Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz

6.1.1 Die Versiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Modultische sind mit Rammfundamente in den Boden zu verankern.

6.1.2. Die Solarmodule sind aufzuständern. Die Flächen zwischen den Solarmodulen werden als Ackerflächen genutzt und sind entsprechend zu bewirtschaften.

6.1.3. Die Verkabelung zwischen den Modulen und von den Modulen zu den Wechselrichtern ist oberirdisch am Montagegestelle zu führen.

6.1.4. Anfallendes Regenwasser darf nicht abgeleitet werden und ist auf der Fläche großflächig zu

6.2. Naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Bodenschutz. (Diese Maßnahmen sind in der Planzeichnung ausgewiesen.)

6.2.1. Vermeidungsmaßnahme V 1: Beleuchtungen sind im gesamten Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplans unzulässig.

6.2.2. Vermeidungsmaßnahme V 2: Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Waldflächen. Dauerhafte Pflege innerhalb des Geltungsbereichs. Bei Bedarf und für die Herstellung der Verkehrssicherung Durchführung von einen fachgerechten Pflegeschnitt. Die Gehölzpflege ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der unteren Forstbehörde und nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres aus Artenschutzgründen zulässig (§ 39 Abs. 5 Nummer 2 BNatSchG).

und ruderalen Grasfluren ist zu erhalten. 6.2.4. Vermeidungsmaßnahme V 4: Bodenschutz in der Bauphase und Bodenkundliche Baubegleitung im gesamten Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplans

6.2.3. Vermeidungsmaßnahme V 3: Der gesetzlich geschützte Biotop, hier: Lesesteinhaufen mit Gehölzen

6.2.5. Minimierungsmaßnahme M 1: Der Bodenabstand des Zaunes (Bodenoberkante – Zaununterkante) hat

durchgängig mindestens 20 cm zu betragen. Mit dieser Maßnahme wird die Zerschneidung von Lebensräumen gemindert. Sockel sind nicht zulässig.

6.3. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Sondergebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

6.3.1. Ausgleichsmaßnahme A 1: Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland entlang der Waldstrukturen. Die Grünlandflächen sind extensiv zu pflegen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern. 6.3.2. Ausgleichsmaßnahme A 2: Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland in Hangbereichen. Die Grünlandflächen sind extensiv zu pflegen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 88 Abs. 2 ThürBO)

7.1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO) 7.1.1 Die Solarmodule sind mit einer reflexionsmindernden Beschichtung auszustatten.

7.1.2 Die Oberflächen der Konstruktionselemente (Rahmen und Unterkonstruktionen) sowie der Nebenanlagen

7.1.3 Alle im Plangebiet zu errichtenden Solarmodule sollen von gleicher Bauart sowie in Farbe und Ausführung identisch sein. Bei einem späterem Austausch einzelner Module können Ausnahmen im geringen Umfang zugelassen werden. 7.2. Einfriedungen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO) 7.2.1 Einfriedungen sind innerhalb des Geltungsbereiches zulässig. Es sind ausschließlich Maschendraht- bzw. Gitterstabzäune mit einer maximalen Höhe von 2,25 m einschließlich Übersteigschutz zu verwenden. Im

8. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB) 8.1. Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes "Thüringer Wald". Im südwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 15 Thüringer Naturschutzgesetz, hier: 4710 Lesesteinhaufen mit Gehölzen und ruderalen Grasfluren. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bzw. -objekte sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von wasserschutzrechtlichen Schutzgebieten.

Bereich der Zufahrt dürfen die Zaunanlagen bis zu 2.75 m hoch sein.

9. Hinweise 9.1. Grünordnung und Bodenschutz

Die Standorte der dargestellten Bestandsgehölze wurden nicht eingemessen. Abweichungen zwischen dargestelltem und tatsächlichem Standort sind möglich. Für die einzelnen gründordnerischen Maßnahmen und dem Bodenschutz sind Maßnahmeblätter mit Festlegungen zur konkreten Umsetzung und Pflege zu beachten. Diese liegen den Umweltbericht und Grünordnungsplan als Anlage bei.

Aus dem Umfeld des Plangebietes liegen Hinweise auf den Standort einer mittelalterlichen Wüstung vor. Eine archäologische Begleitung ist erforderlich. Bei Erdarbeiten kann jederzeit mit unbekannten Bodendenkmälern oder Bodenfunden gerechnet werden. Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, anzuzeigen.

Schäden, die an öffentlichen Straßen oder Wegen entstehen, die während der Bauzeit für Baustellentransporte genutzt werden, sind mit Abschluss des Bauvorhabens zu beheben

9.4. Immissionsschutz

9.4.1 Von den Modulen darf keine andauernde Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Dies kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßennahmen erhöht werden.

9.4.2 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffregente vom Tansformator abstrahlende Geräusche, der Lärm, den Wartungsarbeiten, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die Beurteilungspegel des Anlagenlärms nachstehend genannte Immissionswerte um jeweils 6 db (A) unterschreiten. Folgende Immissionsschutzrichtwerte gelten für die Immissionsorte:

- tags (6:00 - 22.00 Uhr: 60 db (A) für MD / 55 dB (A) für WA und - nachts (22.00 - 6.00 Uhr): 45 dB (A) für MD / 40 dB (A) für WA

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB (A) und nachts nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Für tieffrequente Geräusche sind die Anforderungen der DIN 45680 maßgeblich. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen. Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr zulässig. 9.4.3 Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik - Der Sandacker"

Planzeichnung

M 1: 1.000

Bauleitplanung

B19 ARCHITEKTEN Landschaftsarchitektin Andrea Fritz Nürnberger Straße 27 D-36456 Barchfeld-Immelborn info@b19-architekten.com

1. Breitunger H&H PV GmbH Vorhabensträger Nordstraße 14

98597 Breitungen E-Mail: p.heimrich@gmx.de

Stand: 22.06.2024

Stadtverwaltung Schmalkalden